

# **BGer 6B 720/2011 vom 27. Dezember 2011**

Bundesgericht, 2011-12-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_720\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_720_2011)

FR: TF 6B 720/2011 du 27 décembre 2011

IT: TF 6B 720/2011 del 27 dicembre 2011

## **Regeste**

Parteientschädigung (ambulante Massnahme) | Straf- und Massnahmenvollzug

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die auf die Verfügung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich vom 30. September 2011 hin erhobene Beschwerde in Strafsachen richtet sich gegen die Entschädigungsfolgen gemäss Rückweisungsentscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. August 2011. Eine direkte Anfechtung dieses strittigen Punkts innert der damaligen Rechtsmittelfrist war dem Beschwerdeführer prozessual verwehrt, da die in einem Rückweisungsentscheid getroffene Entschädigungsregelung nach ständiger Praxis des Bundesgerichts - wie die Rückweisung im Hauptpunkt selbst - einen Zwischenentscheid ( Art. 93 Abs. 1 BGG ) darstellt, der in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirkt (vgl. zuletzt BGE 137 V 57 E. 1.1). Dies rechtfertigt sich, weil über die Verteilung der Gerichts- und Parteikosten nicht befunden werden kann und darf, ohne vorfrageweise die Begründetheit der Rückweisung zu prüfen ( BGE 133 V 645 E. 2.1 mit Hinweisen). Die Anfechtung des Kostenentscheids ist somit erst mit Beschwerde gegen den Endentscheid möglich. Entscheidet die Instanz, an welche die Sache zurückgewiesen wurde, in der Hauptsache voll zu Gunsten der beschwerdeführenden Person, so kann diese die Kosten- oder Entschädigungsregelung im Rückweisungsentscheid direkt innerhalb der Frist des Art. 100 BGG ab Rechtskraft des Endentscheids mit ordentlicher Beschwerde beim Bundesgericht anfechten ( BGE 137 V 57 E. 1.1 mit zahlreichen Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

### **E. 1.2**

Mit Verfügung vom 30. September 2011 wurde den materiellrechtlichen Begehren des Beschwerdeführers vollumfänglich entsprochen. Auf die fristgerecht ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde in Strafsachen gegen die Entschädigungsregelung gemäss Rückweisungsentscheid vom 17. August 2011 ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Verwaltungsgericht hält in seinem Urteil gestützt auf § 17 Abs. 2 VRG ohne nähere Begründung fest, dass dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen sei. Erwähnt wird einzig, es mangle am überwiegenden Obsiegen (angefochtenes Urteil, S. 11).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer rügt, das Verwaltungsgericht sei in Bezug auf die Entschädigungsfolgen davon ausgegangen, er habe nicht vollständig obsiegt. Dies verletze

Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 BV . Es sei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung willkürlich, eine Rückweisung als teilweises Unterliegen zu werten. Vorliegend habe das Verwaltungsgericht die Sache infolge Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör an das Amt für Justizvollzug zurückgewiesen. Da dieses die Weiterführung der ambulanten Massnahme verfügt habe, habe er auch in der Sache selbst vollständig obsiegt. Die Verweigerung der Parteientschädigung mit der Begründung, die Rückweisung sei nur als teilweises Obsiegen zu werten, sei willkürlich (Beschwerde, S. 6 f.). Da die Rückweisung als Obsiegen zu werten sei, sei ihm eine Parteientschädigung zuzusprechen. Gründe, ihm eine solche Entschädigung zu verweigern, seien gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) nicht ersichtlich. Er erfülle die in § 17 Abs. 2 VRG genannten Voraussetzungen. Das Verwaltungsgericht sei selber von der Notwendigkeit der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ausgegangen (Beschwerde, S. 7). Die Höhe der Parteientschädigung richte sich nach der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts und entspreche weitgehend der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Das Verwaltungsgericht habe dafür eine Entschädigung von Fr. 4'553.40 festgelegt, weshalb die Parteientschädigung in diesem Umfange festzusetzen sei.

### **E. 2.3**

Da es sich bei den Bestimmungen des zürcherischen VRG nicht um Bundesrecht im Sinne von Art. 95 BGG , sondern um kantonales Verwaltungsprozessrecht handelt, kann mit der Beschwerde in Strafsachen lediglich dessen willkürliche Anwendung vorgebracht werden. Ein Entscheid ist willkürlich nach Art. 9 BV , wenn er nicht auf ernsthaften sachlichen Gründen beruht oder sinn- und zwecklos ist. Für die Begründung von Willkür genügt es praxismässig nicht, dass das angefochtene Urteil mit der Darstellung des Beschwerdeführers nicht übereinstimmt oder eine andere Lösung oder Würdigung vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist ( BGE 137 I 1 mit Hinweisen). Ein Entscheid verletzt das Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV , wenn hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen ( BGE 136 I 297 E. 6.1 mit Hinweis).

### **E. 2.4**

Gemäss § 17 Abs. 1 VRG werden im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Nach Abs. 2 derselben Bestimmung kann indessen im Rekursverfahren und im Verfahren vor Verwaltungsgericht die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte (lit. a), oder wenn ihre Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren (lit. b).

### **E. 2.5**

Es stellt sich vorliegend die Frage, ob die Vorinstanz, ohne in Willkür zu verfallen, aus § 17 folgern konnte und durfte, es sei dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung

zuzusprechen.

### **E. 2.6**

Der Beschwerdeführer geht zu Recht davon aus, dass ihm die Vorinstanz eine Parteientschädigung hätte zusprechen müssen. Mit seinem Rechtsmittel erreichte er, dass die Sache an die erste Instanz zurückgewiesen wurde, was einem Obsiegen gleichkommt. Die Vorinstanz gewährte ihm wegen seiner Bedürftigkeit sowie angesichts "der persönlichen Tragweite des Entscheids über die Aufhebung der ambulanten Massnahme und der nicht einfachen Rechtsfragen" einen Rechtsbeistand. Die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 lit. a VRG sind damit erfüllt. Die rechtsgenügende Darlegung eines komplizierten, mithin nicht einfachen Sachverhalts (hierzu: ALFRED KÖLZ/JÜRIG BOSSHART/MARTIN RÖHL, VRG, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl. 1999, § 17 N 27 ), rechtfertigte den Beizug eines Rechtsbeistandes, weshalb dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Dass § 17 Abs. 2 VRG als "Kann"-Vorschrift formuliert ist, vermag hieran nichts zu ändern, da sich das behördliche Ermessen nicht auf die Zusprechung von Parteikostenersatz bei erfüllten Voraussetzungen gemäss lit. a und b bezieht, sondern auf weitere Fälle, in denen eine Entschädigung geschuldet sein könnte (vgl. KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, a.a.O., § 17 N 24 ).

### **E. 2.7**

Die Vorinstanz hat § 17 Abs. 2 VRG willkürlich angewendet. Sie hat dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen. Sie wird dabei zu prüfen haben, ob die von ihm geltend gemachte Entschädigung von Fr. 4'553.40 angemessen erscheint.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Ziff. 4 des Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. August 2011 ist aufzuheben und die Sache zur Festsetzung der Parteientschädigung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Da der Beschwerdeführer obsiegt, wird sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BGG). Der Kanton Zürich hat der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Magda Zihlmann, für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.